

Satzung des Vereins

„Lebensraum Teuto“

Verein zum Schutz und Erhalt von Lebens- und Erholungsräumen für Mensch und Natur in
Tecklenburg und Umgebung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 28.05.2024 in Tecklenburg.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensraum Teuto“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49545 Tecklenburg, Osnabrücker Str. 24.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.06 bis 31.05.
- (4) Es gilt das Recht des Vereinssitzes. Die Vereinssprache ist deutsch.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz und Erhalt von Lebens- und Erholungsräumen für Mensch und Natur in Tecklenburg und Umgebung. Dem Verein geht es hierbei sowohl um die geschützten Lebensräume, den Erhalt des Landschaftsbildes, sowie die Wahrung und Förderung der Tier- und Pflanzenwelt. Zusätzlich geht es um den Erhalt und die Förderung der Tourismus- und Erholungsfunktion dieser Region.

Der Verein soll auch die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und fachlicher Hinsicht vertreten und fördern; dies insbesondere auch bei drohenden Gefahren für den Naturraum Tecklenburg und Umgebung durch äußere Eingriffe und Einflüsse, welche auch zu drohenden Einbußen der Mitglieder führen können.

Zur Förderung des Vereinszwecks bedarf es insbesondere der folgenden Aufgaben:

- a) Sammeln von finanziellen Mitteln
- b) Auswahl geeigneter Dienstleister und Berater
- c) Ausarbeitung einer ausgereiften Kommunikations- und PR Strategie
- d) Eine geeignete, professionelle Außendarstellung

(2) Der Verein verpflichtet sich zur Neutralität. Er soll ausschließlich dem Naturraum in Tecklenburg und Umgebung dienen und steht für jeden Unterstützer offen, unabhängig von dessen Wohnort.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins dürfen nur entsprechend der Satzung oder der Beitragsordnung vergeben werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein beitreten können:

- a) Mitglieder, also natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die unmittelbar in Tecklenburg und Umgebung leben, arbeiten oder wirtschaftlich tätig sind.
- b) Alle sonstigen Personen- und Personenmehrheiten, Förderer und Vereine, auch wenn diese nicht unmittelbar in Tecklenburg und Umgebung leben.
- c) Bei Unklarheiten über die Mitgliedeigenschaft, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags akzeptiert das Neumitglied die Satzung des Vereins. Hierauf ist hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein richten.
- (2) Jedes Mitglied soll sich durch seine intellektuelle und finanzielle Hilfe um den Verein verdient machen. Sie sind verpflichtet, dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren und ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Informationen zu liefern. Zur Unterstützung zählt auch die Akquise neuer Mitglieder und finanzieller Mittel.
- (3) Die Mitglieder sind für den Fall des Beschlusses einer Beitragsordnung dazu verpflichtet, die in der Beitragsordnung benannten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) für den Fall, dass Mitgliedsbeiträge erhoben werden, mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Weder bei einem Austritt noch bei einem Ausschluss hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung des gesamten oder anteiligen Mitglieds- oder Jahresbeitrags.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Zum Gründungszeitpunkt des Vereins werden keine Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge festgesetzt. Der Verein soll möglichst durch Spenden finanziert arbeiten können.

(2) Sollten später Beiträge erhoben werden, so wird die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung durch Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereines geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jedes Mitglied über die Änderung der Beitragsordnung informiert wurde und eine angemessene Frist zu Stellungnahme hatte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister/Kassenwart.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von 2 Vorstandsmitgliedern.

(3) Von Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Die Vorstandsmitglieder benennen zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer aus Ihrer Mitte. Sollte ein externer Geschäftsführer eingesetzt werden, so übernimmt dieser die Aufgabe des Führens der Sitzungsprotokolle.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihr Amt ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung und das Zustimmungsverfahren nach § 6 Abs.2 der Satzung. Bezüglich der Aufwandsentschädigung sind die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des§ 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- c) die Auswahl geeigneter Berater, Konzepte und Strategien zur Förderung des Vereinszwecks,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Auswahl und Weisung eines Geschäftsführers.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann genauso wie die Mitgliederversammlung in § 14 auch unter Zuhilfenahme der neuen Medien tagen und entscheiden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzungen innerhalb der Beitragsordnung,
- (3) die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Kassenvorgängers,
- (4) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,

- (5) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (6) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (7) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (8) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (9) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email an die im Aufnahmeantrag angegebene Email Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist per Email an alle Vorstandmitglieder zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies per Email an alle Vorstandmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Form und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann unter Zuhilfenahme der neuen Medien fernmündlich durchgeführt werden. Die Art und Weise der Durchführung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Einladung zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung kann neben der räumlichen Zusammenkunft wie folgt abgehalten werden:

- a) durch eine gesicherte Telefonkonferenz,
- b) durch eine gesicherte Videokonferenz,
- c) oder durch andere geeignete Kommunikationsmöglichkeiten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht. Förderer haben

lediglich ein aktives Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Gesellschaften, die mit mehreren Tochterfirmen im Verein vertreten sind, erhalten maximal 3 Stimmen.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Grundsätzlich ist die offene Wahl vorgesehen.

Eine geheime Wahl kann nur durch Antrag von mindestens 3 Mitgliedern erfolgen. Bei einer fernmündlichen Mitgliederversammlung kann die geheime Wahl nur wie folgt durchgeführt werden:

- a) binnen 5 Minuten ab Aufforderung zur Abgabe der Stimme, haben die Mitglieder Ihre Entscheidung per Mail an den zweiten und dritten Vorsitzenden zu senden.
 - b) Allen Mitgliedern ist bewusst, dass diese Wahl nicht im vollen Umfang den Grundzügen der geheimen Wahl entspricht. Sie erklären sich dennoch ausdrücklich für einverstanden.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die gesamte Buchhaltung und Rechnungslegung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von den zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer üben Ihr Amt für die Dauer von 2 Jahren aus.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank mit Stammsitz innerhalb Deutschlands zu führen. Der Vorstand kann darüber entscheiden, Guthaben des Vereines auf einem Sparkonto anzulegen. Die Konten des Vereines sind immer im Haben zu führen. Der Verein darf keine Schulden machen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Verpflichtungen, die vom Kontoguthaben gedeckt sind.

§17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen innerhalb der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereines ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins verteilt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit kann das Vermögen des Vereins auch an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht entgegenstehen, so soll ausdrücklich nicht die Satzung im Ganzen, sondern nur die jeweilige Klausel unwirksam sein. An deren Stelle sollen dann Formulierungen gefunden werden, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und dem Sinn der ursprünglichen Formulierung möglichst nahekommen.